



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM  
PRESSESTELLE

23. November 2009

**Rede von**  
**Frau Umweltministerin Tanja Gönner**  
**anlässlich des 8. Orientierungstags der AGVU**  
**am 23. November 2009**  
**in Berlin**

**„Nach der 5. Novelle der VerpackV und vor**  
**der großen Novelle des KrW-/AbfG –**  
**Länderinteressen und Vollzug.“**  
**(40 Min.)**

- ES GILT DAS GESPROCHENE WORT -

Anrede,

Sehr geehrter Herr Professor Delfmann,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich danke Ihnen für Ihre Einladung. Ich bin heute gerne zum nunmehr 8. Orientierungstag Ihres Verbandes gekommen. Mein Thema „Nach der 5. Novelle der VerpackV und vor der großen Novelle des KrW-/AbfG – Länderinteressen und Vollzug“ macht deutlich, dass wir uns in der Abfallwirtschaft wieder einmal in einer Umbruchphase befinden.

Im kommenden Jahr werden entscheidende Weichenstellungen für die Entwicklung der Abfallwirtschaft in der nächsten Dekade gestellt.

Mit dem Inkrafttreten der novellierten Abfallrahmenrichtlinie, die bis Dezember 2010 national umzusetzen sein wird, gehen wesentliche Impulse für eine grundsätzliche Neuausrichtung des Abfallrechts aus. Bei der Umsetzung des neuen Rechts in Deutschland müssen wir die Chance nutzen, einen zukunftssicheren Rechtsrahmen für eine dynamische und zugleich nachhaltige Entwicklung der Kreislaufwirtschaft zu schaffen. Folgende Leitfragen können uns auf dem Weg dorthin behilflich sein:

- Gelingt es uns bis 2020 unser in Deutschland erreichtes Niveau bei der Verwertung von Rohstoffen nachhaltig – also zum Nutzen unserer gesamten Gesellschaft – zu verbessern?
- Lassen sich die notwendigen Regelungen zur Steuerung der abfallwirtschaftlichen und produktbezogenen Tätigkeiten effizienter gestalten?
- Können wir die von der Abfallrahmenrichtlinie gesetzten hohen Erwartungen hinsichtlich des Ziels Abfallvermeidung in konkrete Maßnahmen umsetzen?

Das heute vorgestellte Eckpunktepapier ihres Verbandes zeigt mir, dass wir in unseren Überlegungen einige gemeinsame Schnittstellen hinsichtlich der notwendigen Schritte haben:

- Ich begrüße das Engagement des AGVU für eine effiziente Rückführung der Wertstoffe in den Wirtschaftskreislauf. Ohne den Einsatz der Wirtschaft auf diesem Gebiet wird der Ausbau einer Kreislaufwirtschaft nicht vorankommen.

- Auch Ihr Bekenntnis zu einer getrennten Sammlung der Wertstoffe vom Restabfall und dem Ausbau einer Wertstofftonne dürfte nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand das geeignete Erfassungssystem sein. Meine schon mehrfach geäußerte Skepsis hinsichtlich einer Einheitstonne wird durch die Ergebnisse der jüngsten – vom Bundeswirtschaftsministerium in Auftrag gegebenen – Untersuchungen grundsätzlich bestätigt.

Es bleiben allerdings auch Felder, auf denen wir uns darauf verständigen müssen, wer diese bestellen und nutzen darf: Der bisherige Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts sowie der Verpackungsverordnung zeigt mir, dass vor einer erfolgreichen Aussaat und Ernte noch einige störende Steine vom Acker wegzuräumen sind.

Vor allem folgende Themen möchte ich hierzu ansprechen:

#### 1. Zuständigkeit

Wem ist aus volkswirtschaftlicher Sicht in welchen Bereichen zweckmäßigerweise die Aufgabe der Abfallentsorgung anzuvertrauen?

Grundsätzlich kann man feststellen, dass für die Kommunen auch unter variablen Rahmenbedingungen jederzeit eine gesicherte Entsorgung im Sinne der Daseinsvorsorge im Vordergrund steht.

Hingegen ist für die private Wirtschaft Wachstum und letztendlich das betriebswirtschaftliche Ergebnis von essentieller Bedeutung.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Zielsetzungen wird es auch immer unterschiedliche Auffassungen über die optimalen Rahmenbedingungen und die zu bevorzugenden Entsorgungswege geben. Diese Diskussion werden wir bei der Neugestaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes führen müssen.

#### 2. Eigenverantwortung

Wie lässt sich eine wirksame Eigenüberwachung der Wirtschaft organisieren?

#### 3. Regulierung

Können Regelungen im Konsens mit allen Beteiligten gestaltet werden, die zum Einen den Aufbau einer Kreislaufwirtschaft unterstützen und zugleich weder Marktteilnehmer noch Behörden überfordern?

#### 4. Abfallvermeidung

Ist unser gesellschafts- und wirtschaftspolitisches System, dessen Erfolg sich auf Wachstum gründet, in der Lage, die Abfallmengen zu verringern oder wenigstens konstant zu halten? D. h. wie schaffen wir zusätzliches Wachstum ohne die Abfallmengen und den Energieverbrauch zu erhöhen?

##### 1. Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht

Das Inkrafttreten der novellierten Abfallrahmenrichtlinie, die bis Dezember 2010 national umzusetzen ist, setzt wesentliche Impulse für eine grundsätzliche Neuausrichtung des Abfallrechts. Der Ansatz einer umfassenden Steuerung der vorhandenen Abfallströme wird von der neuen Richtlinie konsequent fortgesetzt. Sie entwickelt die Ziele einer verstärkten Abfallvermeidung weiter und differenziert quantitativ und qualitativ das Recycling.

Ich möchte einige Kernpunkte der neuen Regelung herausgreifen und darstellen, welcher Umsetzungsbedarf und welche Umsetzungschancen sich aus meiner Sicht daraus ergeben:

Die neue Abfallrahmenrichtlinie betont besonders die Instrumente zur Abfallvermeidung. So hebt sie jetzt verstärkt die Verantwortung der Hersteller für ihre Produkte hervor. Schon während der Gestaltung und Herstellung von Produkten soll darauf geachtet werden, dass die zur Produktion sowie bei Verwendung und Verwertung erforderlichen Ressourcen effizient eingesetzt werden.

Diese „erweiterte Herstellerverantwortung“ der Abfallrahmenrichtlinie ist zwar für Deutschland nichts wesentlich Neues. Ähnliche Regelungen haben wir schon im jetzigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Wir können uns hier aber nicht zufrieden zurücklehnen. Denn: Unser aller Wohlstand wird in Zukunft viel stärker als bisher davon abhängen, wie effizient wir die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen bei der Produktion und der Verwendung unserer Waren sowie bei der Entsorgung der dabei entstehenden Abfälle einsetzen.

Die Umsetzung der neuen Regelungen der Abfallrahmenrichtlinie muss dazu genutzt werden, den Pflichtenkreis, der den Herstellern für Ihre Produkte „from cradle to cradle“ – von der Wiege bis zur Wiege – obliegt, stärker als bisher zu betonen. Dabei kommt es nicht so sehr darauf an, über die derzeit schon bestehenden Regelungen hinaus weitere, grundsätzlich neue Betätigungsfelder für rechtliche Vorgaben zu su-

chen: Mit den Regelungen zu Altfahrzeugen, Batterien, Elektrogeräten und Verpackungen sind bereits wichtige Produktbereiche abgedeckt.

Es geht vielmehr darum, die bestehenden Regelungen konsequent zu vollziehen und sie im Hinblick auf Effektivität und Vollzugstauglichkeit weiterzuentwickeln. Grundvoraussetzung für jede Weiterentwicklung ist: die Regelungen müssen verständlich, eindeutig und gut vollziehbar sein. Die Hersteller und die Behörden müssen wissen, was sie tun dürfen bzw. was sie anordnen dürfen.

Hier gibt es trotz aller Novellierungsanstrengungen noch einige Baustellen. Das erste Beispiel ist die Verpackungsverordnung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,  
in Zukunft werden wir noch stärker als bisher den Weg einer nachhaltigen, d. h. ökologisch, ökonomisch und sozial optimalen Erfassung und Entsorgung von Abfällen suchen müssen.

Vor diesem Hintergrund begrüße ich die neuen Regelungen der Abfallrahmenrichtlinie, die den Schutz der staatlichen Entsorgungsstrukturen bezwecken. Mit der erweiterten Autarkieregelung und der Importschutzklausel des Artikels 16 kann meines Erachtens der Kernbereich der kommunalen Daseinsvorsorge in Zukunft wirksam abgesichert werden.

Die Erweiterung der Entsorgungsautarkie auf Anlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen ist – genauso wie die Importschutzklausel – vor dem Hintergrund der neuen Einstufung zahlreicher Müllverbrennungsanlagen als Verwertungsanlagen unverzichtbar.

Im Rahmen der konzeptionellen Überarbeitung des § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wäre es vorteilhaft, die Eigenverwertung in Form der Drittbeauftragung bei Siedlungsabfällen generell nicht zuzulassen bzw. wenigstens gesetzlich sauber zu fixieren.

Es muss eindeutig bestimmt werden, dass gemischte Haushaltsabfälle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ohne Rücksicht auf später vorgesehene Entsorgungswege zu überlassen sind. Auch die separierten Wertstoff-Fractionen aus privaten Haushaltungen sollten nach meiner Auffassung aus Gründen der Daseinsvorsorge weiterhin der Überlassungspflicht unterliegen.

In der Debatte um die kommunalen Überlassungspflichten für Abfälle bzw. um die Privatisierung der kommunalen Abfallwirtschaft, hat das Bundesverwaltungsgericht mit seiner Entscheidung zur PPK-Sammlung in Kiel im Juni 2009 eine Zäsur gesetzt.

Für mich ist das Thema Altpapier ein gutes Beispiel dafür, wie wichtig es bei der Abfallentsorgung ist, eine klare Abgrenzung der Entsorgungszuständigkeiten zu haben und den öffentlichen Sektor gleichzeitig zu stärken. Nur so kann Entsorgungssicherheit unabhängig von den Entwicklungen der globalen Rohstoffmärkte gewährleistet werden. Daseinsvorsorge und die Entsorgungssicherheit können eben gerade nicht wie im freien Markt von heute auf morgen „angeknipst oder abgeschaltet“ werden.

## 2. Modell Teilprivatisierung der kommunalen Abfallwirtschaft

Wie könnte nun aber die Schnittstelle zwischen Kommunen und privater Wirtschaft konkret neu gestaltet werden, so dass beide Seiten – öffentliche Daseinsvorsorge und freier Markt – davon profitieren?

In Baden-Württemberg wurde bereits vor einigen Jahren das Modell einer Teilprivatisierung entwickelt. Ausgangspunkte und angestrebte Ziele dieses Modells sind:

Erstens:

Die behutsame Liberalisierung der Daseinsvorsorge-Leistungen.

Zweitens:

Eine klarere Zuständigkeitsabgrenzung und praktikable Aufgabenverteilung zwischen kommunaler und privater Abfallentsorgung.

Drittens:

Die Sicherung des Kernbereichs der kommunalen Daseinsvorsorge im Hausmüllbereich.

Und Viertens:

Eine größere Planungs- und Investitionssicherheit für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und für die private Entsorgungswirtschaft.

Das Modell will die Entsorgungszuständigkeit nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz von der rechtlich unsicheren Einstufung als Beseitigungs- oder Verwertungsabfall abkoppeln und stattdessen zur Abgrenzung auf die Herkunft der Abfälle

abstellen. Grundsätzlich soll die Zuständigkeit für die Beseitigung von Gewerbeabfällen sowie von sonstigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten auf die Erzeuger und Besitzer der Abfälle übertragen werden.

Eine Ausnahme könnte der sogenannte Geschäftsmüll, also Abfall aus dem Bereich der Kleinerzeuger wie Büros, Praxen und Friseursalons. Er unterscheidet sich kaum vom Hausmüll und wird deshalb üblicherweise mit diesem zusammen eingesammelt und entsorgt.

Dieser Abfall sollte in der kommunalen Zuständigkeit bleiben. Als Abgrenzungskriterium dient die Vergleichbarkeit mit privaten Haushaltsabfällen nach Art, Beschaffenheit und Einsammlungsmodus.

Die mit der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie fällige grundlegende Überarbeitung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist auch die geeignete Gelegenheit für eine Neuordnung der Entsorgung von Verpackungen. Die Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung, hin zu einer allgemeinen Wertstoffordnung sieht zwischenzeitlich auch die Koalitionsvereinbarung der Regierungspartei in Berlin vor. Die Novellierung sollte dazu genutzt werden, um eine Abgleichung mit den Zuständigkeitsbereichen für die derzeitigen privaten Endverbraucher nach der Verpackungsverordnung anzudenken.

Bei einer Neuordnung der Verpackungsentsorgung spielen die Erfahrungen mit ihrem Vollzug eine wichtige Rolle.

#### 4. Schwierigkeiten beim Vollzug der Verpackungsverordnung

Meine sehr geehrten Damen und Herren,  
die Zeit für eine umfassende Bilanz des Vollzugs der Verpackungsverordnung ist noch zu kurz. Die wichtigsten Regelungen der Verpackungsverordnung traten erst zum 1. Januar 2009 in Kraft. Schon jetzt kann allerdings festgehalten werden, dass die Verpackungsverordnung immer noch unter einer Vielzahl von unterschiedlichen Problemen leidet. Aus Sicht des Vollzugs in Baden-Württemberg sind insbesondere vier Punkte zu nennen:

- Die Verpackungsverordnung ist rechtstechnisch betrachtet in einem unbefriedigenden Zustand.  
Ein Beispiel hierfür ist der Paragraph sechs. Er ist sowohl aufgrund seiner Länge, seiner Formulierungen als auch seiner einzelnen Regelungen im Vollzug ausgesprochen schwer zu handhaben.

- Einige Regelungen sind immer noch zu unbestimmt, zum Teil nicht vollständig und führen zu einem ausgesprochen hohen Auslegungsbedarf. Deshalb mussten in mehreren Sitzungen der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall und deren Gremien Auslegungen und Hinweise zum Vollzug von Regelungen der Verpackungsverordnung getroffen werden. Erläuterungsbedürftig war z. B.:

Die Frage, wer Erstinverkehrbringer einer bei einem privaten Endverbraucher anfallenden Verkaufsverpackung ist.

Die Auslegung der Vorschriften zur Branchenlösung wurde in den Gremien besonders intensiv beraten. Zur praktischen Umsetzung dieser Regelungen musste die LAGA eine ausführliche Gebrauchsanweisung anfertigen, die nahe an Rechtssetzung grenzt, weil die Verordnung Lücken hat. Ich möchte aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass auch mit dieser Gebrauchsanweisung der Vollzug der Regelungen ausgesprochen aufwändig ist.

- Das Beispiel der Branchenlösung zeigt auch, dass die Ausgestaltung der Zuständigkeiten nicht optimal ist. Dies betrifft sowohl die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Ländern als auch zwischen den für die Erfassung der Verpackungsabfällen Verantwortlichen.

Inzwischen liegen rund 30 Anzeigen von Herstellern und Branchenlösungssystembetreibern mit über 100 Branchenlösungen vor. Die Branchenlösungen werden bundesweit betrieben. Dennoch musste jede Anzeige in jedem Bundesland bei der dort zuständigen Behörde eingereicht werden. Im Rahmen der LAGA-Gremien erfolgt zwar eine Koordination der notwendigen Prüfungen der Anzeigen. Trotzdem stellt diese Zuständigkeitsregelung eine sowohl für die Unternehmen, die eine Branchenlösung betreiben, als auch für die zuständigen Behörden letztlich eine hohe Belastung dar.

Die Lösung ist auch deshalb nicht effizient, weil keine stringente Verteilung der Zuständigkeitsbereiche zwischen dualen Systemen und der selbstentsorgender Wirtschaft besteht. Die ursprünglich angestrebte klare Definition des Begriffs des „privaten Endverbrauchers“ wurde im Vorfeld des Verordnungsgebungsverfahrens verworfen und stattdessen mit dem Ausnahmetatbestand „Branchenlösung“ ein neues Aufgabenfeld für die Länder eröffnet.

Die Branchenlösungen sind ein Beispiel für eine missglückte Richtungsänderung.

- Die bisherige Abwicklung der Vollständigkeitserklärung (VE) zeigt vor allem dreierlei Probleme:

Erstens:

Die Kenntnisse über die potenziellen VE-pflichtigen Unternehmen sind unzureichend. Die zuständigen Behörden betreten bei der Ermittlung von potenziellen Unternehmen Neuland. Die Verordnung bietet hierzu keine Hilfsmittel an.

Zweitens:

Die Vollständigkeitserklärungen der Unternehmen zeigen zum Teil erhebliche Abweichungen zu den jeweiligen Angaben der dualen Systeme. Die Gründe dafür können vielfältig sein, wie zum Beispiel

eine differierende Einordnung von Verpackungsbestandteilen zu den jeweiligen Materialarten, insbesondere bei Verbundverpackungen,

eine fehlende Sachkenntnis bei Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Buchprüfern, die neben Umweltsachverständigen auch die VE der Unternehmen prüfen können sowie eine unzureichende Prüftiefe der Sachverständigen.

Drittens:

In der Diskussion sind ferner die ungenügende Abfragemöglichkeiten der Datenbank und die fehlende Einsichtnahmemöglichkeit in die VE durch eine sachkundige Institution aus der Wirtschaft. Beide Forderungen wurden mehrfach von verschiedenen Seiten vorgetragen. Ihre Umsetzung scheiterte jedoch am Widerstand aus der Wirtschaft.

Insgesamt ist für mich derzeit offen, welchen Nutzen im Verhältnis zum Aufwand das Instrument der Vollständigkeitserklärung zur Eindämmung der Trittbrettfahrer haben kann.

Die Beispiele zeigen nur einen kleinen Ausschnitt der im Vollzug auftretenden Probleme. Und zwar den Teil, der unmittelbar mit den Regelungen der fünften Novelle zusammenhängt.

Probleme bereiten darüber hinaus weiterhin die sich überlappenden Aufgabenbereiche der dualen Systeme und der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Erfassung und Entsorgung der PPK-Abfälle der privaten Endverbraucher. Daran ändert auch das auf Anforderung der Umweltministerkonferenz eingeführte Instrument der Unterwerfungserklärung nichts.

Einen Fortschritt kann ich auch nicht bei der gemeinsamen Erfassung von Verpackungsabfällen und stoffgleichen Wertstoffen erkennen. Obwohl auch hierzu die Abstimmungsregelungen zwischen dualen Systemen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgern erleichtert wurden. Der grundsätzlich vorgegebene Zwang zur Abstimmung der Erfassungssysteme zwischen öffentlicher Hand und dualen Systemen stärkt nicht den für einen technischen Fortschritt notwendigen Wettbewerb zwischen den derzeit verbreiteten Erfassungssystemen, die überwiegend nur Verpackungsabfälle einbeziehen und einem breiter aufgestellten System, das auch stoffgleiche Abfälle aufnimmt. Grund ist auch hier eine nicht optimale Zuständigkeitsabgrenzung.

All dies führt dazu, dass der Aufwand für den Vollzug der Verpackungsverordnung dem Stellenwert des Verpackungsabfalls nicht mehr angemessen, sowohl hinsichtlich seiner Menge am Gesamtabfallaufkommen als auch seiner Umweltauswirkungen ist.

Ohne das Thema Mehrweg heute vertiefen zu wollen, gilt dieses Missverhältnis auch für die Bemühungen für Mehrweg und die sinkenden Mehrweganteile. Ich hoffe, dass wir durch neue neutrale Untersuchungen hier einen Schritt weiterkommen werden.

Die letzten Jahre haben zudem auch auf einem anderen wichtigen Gebiet der Verpackungsverordnung, dem der Abfallvermeidung wenig Fortschritte gebracht. Die in den 90er Jahren vorhandene Tendenz, durch eine starke Reduzierung der Einsatzgewichte der Verpackungen den Verpackungsabfall zu verringern, ist seit der Jahrtausendwende nicht mehr feststellbar. Die Funktionalität der Verpackung im Hinblick auf Verbraucherwünsche und Marketing-Aspekte dominiert heute erheblich stärker den Vermeidungsaspekt der Verpackungsgestaltung als noch in den 90er Jahren. Seit 2003 nehmen die in Deutschland Verpackungsabfälle stetig zu.

Trotz dieser Bewertung halte ich folgendes fest:

Die Regelungen der Verpackungsverordnung mögen zwar kein Beispiel für eine gute Rechtsetzung sein. Sie sind jedoch in Kraft und damit von allen Betroffenen einzuhalten.

Die Vollzugsbehörden in Baden-Württemberg werden auf die Einhaltung dieser Regelungen achten und bei Bedarf die erforderlichen Anordnungen treffen. Dies hindert uns allerdings nicht, uns Gedanken darüber zu machen, wie wir in unser aller Interesse eine bessere Rechtssetzung erreichen können.

### 3. Fortentwicklung der Verpackungsverordnung

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich denke nach all meinen kritischen Anmerkungen zur Situation der Verpackungsverordnung wird es Sie nicht überraschen, dass ich gegenüber einer Neuregelung der Verpackungsverordnung nicht abgeneigt bin. In den letzten 10 Jahren haben wir mit den Änderungen der Verpackungsverordnung jeweils nur auf bestimmte aktuell anstehende Teilprobleme reagiert.

In Anbetracht der inzwischen erreichten Komplexität der Verpackungsverordnung werden wir uns jetzt fragen müssen, ob wir die auftretenden Probleme wie in der Vergangenheit wieder scheinbar lösen wollen. Die ursprüngliche Struktur der Verpackungsverordnung lässt m. E. zumindest eine einfache Reparatur nicht mehr zu. Schon bei der im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens im Oktober 2007 vom Bundestag durchgeführten Anhörung haben mehrere Sachverständige hervorgehoben, dass in Zukunft erneut grundsätzlich über das bestehende System nachgedacht werden müsse.

Wir werden uns vertieft mit den Fragen nach einer nachhaltigen im Sinne einer ökologisch, ökonomisch und sozial bestmöglichen Erfassung und Entsorgung von Verpackungen auseinandersetzen haben.

Die bisherigen Strukturen sind nicht in Stein gemeißelte Vorgaben. Wenn sich zur Zielerreichung geeignetere Wege abzeichnen sollten, wäre es fahrlässig, sie aus Rücksichtnahme auf das schon Bewährte nicht hin zu überprüfen.

Derzeit werden Evaluierungen der verpackungsrechtlichen Regelungen durchgeführt. In der sich daran anschließenden Diskussion werde ich mich dafür einsetzen, dass auch die folgenden vier Punkte als Grundlage für eine mögliche Weiterentwicklung der Regelungen behandelt werden:

Erstens:

Ziel einer Regelung im Hinblick auf die Entsorgung von Verpackungen ist die Sicherstellung der flächendeckenden Erfassung von Verpackungen beim privaten Endverbraucher. Verpackungsabfälle sind Wertstoffe. Ihre Rückführung in den Wirtschaftskreislauf muss für die privaten Endverbraucher weiterhin ohne zusätzlichen Kostenaufwand möglich sein.

Zweitens:

Das Prinzip der Herstellerverantwortung hat durch die neue Abfallrahmenrichtlinie auch europaweit eine Stärkung erfahren und muss Bestandteil der Verpackungsverordnung bleiben.

Drittens:

Die Verwertungsanforderungen dürfen nicht gelockert werden. Der in Deutschland erreichte hohe Standard bei der Entsorgung von Verpackungen darf durch eine Neuregelung nicht gefährdet werden.

Und Viertens:

Die Rechtsetzung muss besser werden. Die fünfte Novelle hat die Verpackungsverordnung insgesamt noch komplexer gemacht und zusätzliche Aufgaben für Wirtschaft und Behörden geschaffen. Es ist nicht nur eine Deregulierung anzugehen. Neue Regelungen müssen die Pflichten und Rechte klar und eindeutig den Betroffenen zuweisen.

Auf der Grundlage dieser Postulate möchte ich abschließend festhalten:

- Grundvoraussetzung für eine effiziente Aufgabenerfüllung ist eine klare Verteilung der Zuständigkeiten. Die Aufgabenbereiche der dualen Systeme und der selbstentsorgenden Wirtschaft einerseits und die Aufgabenbereiche der dualen Systeme und der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger andererseits sind möglichst präzise gegeneinander abzugrenzen.
- Wenn die Wirtschaft weniger Staat und mehr Eigenverantwortung verlangt, zum Beispiel wenn Ihr Eckpunktepapier das Monitoring fordert, ist das in Ordnung. Klar muss dann allerdings sein, dass im Rahmen dieser Eigenverantwortung die Strukturen so geschaffen werden, dass die Einhaltung der Regeln von der Wirtschaft selbst konsequent organisiert wird. Aufspüren und Ahnden von Trittbrettfahrern, die das Finanzierungsmodell der dualen Systeme gefährden, muss dann vollständig eine Aufgabe der Wirtschaft selbst werden. Die Überwachung der Vollständigkeitserklärungen genau so.
- Die Abfallvermeidung ist ein Hauptanliegen der Strategie zur Kreislaufwirtschaft. Das Ansteigen des Verpackungsabfalls in den letzten Jahren zeigt, dass wir die Wegwerfgesellschaft noch nicht abschütteln konnten. Es ist nicht gelungen am bisherigen Selbstverständnis unseres Wirtschaftssystems zu rütteln; die kom-

plexen Lebenssituationen konnten wir nicht ausblenden. Abfallvermeidung lässt sich im Grunde nicht verordnen. Man muss sie lernen. Deshalb ist es wichtig, die schon bestehenden Abfallvermeidungslösungen, wie zum Beispiel die Mehrwegsysteme konsequent zu stützen.

#### 4. Schluss

Meine sehr geehrten Damen und Herren,  
allein aus meinen Fragen können Sie erkennen, dass die Verpackungsverordnung in der derzeitigen Fassung ein äußerst komplexes – ja sensibles - Gebilde ist. Sie ist eingebettet in die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts und prägt einen wichtigen Teil der Entsorgungswirtschaft in Deutschland.

Das Herausbrechen eines oder mehrerer Mosaiksteinchen muss daher gut bedacht werden, wenn wir für uns alle nachteiligen Verwerfungen in der Abfallwirtschaft vermeiden wollen. Für Schnellschüsse ist daher bei einer Neuordnung der Verpackungsverordnung kein Platz.

Um es mit dem polnischen Satiriker Stanislaw Jerzy Lec ironisch zu sagen: „Jeder Schritt ist gefährlich!“ Andererseits pflegte der Tanzlehrer zu sagen. „Er könnte der Anfang von einem neuen Tanz sein.“

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.